

- bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel vom Rechtsverletzer einen Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, mindestens 5 M, jedoch höchstens 150 M, zu verlangen;
 - zur Feststellung der Person des Rechtsverletzers die Vorlage des Personalausweises zu verlangen.
- (3) Kann der Rechtsverletzer den geforderten Geldbetrag nicht sofort entrichten, ist ihm bei Zahlungswilligkeit vom Ermächtigten eine Zahlungsfrist bis zu 6 Tagen zu gewähren.
- (4) Der Deutschen Volkspolizei ist von der Verkaufseinrichtung über die Person des Rechtsverletzers und die angewandte Maßnahme schriftlich Mitteilung zu machen. Bei Nichteinhaltung der gewährten Zahlungsfrist ist dies zu vermerken.

1.1. Wirtschaftsleitende Organe des sozialistischen Einzelhandels sind z. B. die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke. Gleiche Befugnisse zur Ermächtigung leitender Mitarbeiter, Eigentumsverfehlungen selbständig zu ahnden, haben auch die Handelsorgane des Ministeriums für Kultur (Buchhandel), des Ministeriums für allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau (Ifa-Vertrieb) sowie die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften.

1.2. Leitende Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen

sind die Leiter und ihre Stellvertreter sowie in Warenhäusern die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter (vgl. auch Ziff. 10—12 der GA des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 20. 1. 1975 zur Verfahrensweise bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel [VuM des Ministeriums für Handel und Versorgung, 1975, Nr.4]).

2.1. Die Ermächtigung der leitenden Mitarbeiter der Verkaufseinrichtungen (vgl. Anm. 1.2.) ist personengebunden und berechtigt sie zum Ausspruch der gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen (vgl. Anm. 2.2. und 2.3.).

2.2. Die Erhebung des rechtlich zulässigen Betrages

durch die Ermächtigten setzt voraus, daß der Sachverhalt klar und einfach ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden nicht wesentlich über 50 Mark liegt. Weitere Voraussetzungen sind, daß der Rechtsverletzer

- die Verfehlung anerkennt und bereit ist, die gestohlene Ware herauszugeben oder zu bezahlen;
- sich auf Aufforderung bereit erklärt, sich einer Taschenkontrolle zu unterziehen, wenn das zur Klärung der Sache erforderlich ist;

— bereit ist, den verlangten Geldbetrag zu zahlen (vgl. auch § 19 der AO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens vom 3.7. 1973 [GBl. I 1973 Nr. 34 S.,354]).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, fertigt der Ermächtigte ein Protokoll aus, in das der Sachverhalt und die Höhe des von dem Rechtsverletzer entrichteten Betrages aufzunehmen sind. Dem Rechtsverletzer ist nach Zahlung des Betrages eine Durchschrift des Protokolls auszuhändigen. Eine weitere Durchschrift ist innerhalb von 7 Tagen der für die betreffende Verkaufseinrichtung zuständigen Dienststelle der DVP zu übergeben. Gegen die von dem Ermächtigten des sozialistischen Einzelhandels ausgesprochene Maßnahme gibt es kein Rechtsmittel.

2.3. Der Ermächtigte kann von der Erhebung eines Geldbetrages absehen und eine Belehrung aussprechen, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schaden gering ist und die Handlung mit geringer Intensität begangen wurde. Der Schaden ist gering, wenn der Wert der Ware unter 3 Mark liegt. Unabhängig davon ist jedoch der DVP von der Eigentumsverfehlung Mitteilung zu machen.

2.4. Personalausweise sind der „Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ und die „Aufenthaltsurlaubnis“. Als Personalausweise gelten auch der „Vorläufige Personalausweis“ und die „Personalbescheinigung“. Darüber hinaus können als Legitimation an Stelle eines Personalausweises vorgelegt werden: Dienstbücher und Dienstaussweise der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung, Wehrdienstaussweise während der Ableistung des Wehrdienstes, vom MFAA ausgestellte Ausweise, Diplomaten-, Dienst- und Reisepässe (vgl. § 2 der Personalausweisordnung).